

Einwilligung zur Corona-Schutzimpfung von Personen unter Betreuung

Wie bei allen Schutzimpfungen setzt eine wirksame Einwilligung eine umfassende Aufklärung über die zu verhütende Erkrankung, den Impfschutz und die Risiken und Nebenwirkungen voraus.

Die Priorisierung der Bevölkerungsgruppe der über 80-Jährigen führt dazu, dass viele zu impfende Personen einen Betreuer (m/w) im Rechtssinne haben. Mit einer Betreuung ist jedoch keine Entmündigung verbunden. Aus diesem Grund legt das Betreuungsgericht in jedem Einzelfall den Aufgabenkreis der Betreuer (m/w) fest. In vielen Fällen ist der Aufgabenkreis auf die Vermögenssorge beschränkt, so dass die Betreuung überhaupt keine Auswirkungen auf die Einwilligungsfähigkeit der betreuten Personen zur Impfung hat. Anders sieht es aus, wenn die Betreuung z.B. auch den Aufgabenkreis der Gesundheitsvorsorge umfasst. Bei diesen Personen ist der Betreuer (m/w) in die Einwilligung einzubeziehen. Der Betreuer (m/w) kann in diesen Fällen stellvertretend für die betreute Person die Einwilligung zur Impfung erteilen. Hier gilt, dass die Einwilligung eine umfassende Aufklärung voraussetzt. Gleichwohl schließt die angeordnete Betreuung für die Gesundheitsvorsorge nicht aus, dass die betreute Person selbst einwilligungsfähig ist. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt für den Betreuer (m/w) angeordnet hat. In diesem Fall muss die Einwilligung durch den Betreuer (m/w) erfolgen.

Die Impfstrategie des Berliner Senats führt dazu, dass in den Pflegeheimen die Impfungen nicht durch die behandelnden Hausärzte durchgeführt werden, die ihre Patienten gut kennen und über ggf. bestehende Betreuungsverhältnisse gut informiert sind, sondern durch mobile Impfteams mit wechselnden Ärzten.

In dieser Situation ist es unverzichtbar, dass sich das Pflegeheimpersonal um eine Abstimmung mit dem Betreuer (m/w) und ggf. mit dem behandelnden Haus-/Facharzt kümmert.

Liegt zum Impftermin keine wirksame Einwilligung zur Corona-Schutzimpfung für die zu impfende Person vor und bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit der zu impfenden Person (z.B. bei Pflegeheimbewohnern mit Demenz) sollte an diesem Tag keine Impfung durch das mobile Impfteam erfolgen.